unterallgäu
landkreis

Inertstoffdeponie Breitenbrunn

- Information für Fachbetriebe
- Zugelassene Abfälle
- Untersuchung und Anlieferung

Mineralische Abfälle

Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um eine Information für **Fachbetriebe**. Allgemeine Informationen zur Entsorgung von mineralischen Abfällen finden Sie im Internet unter www.unterallgaeu.de/inertstoffdeponie .

Auf der Inertstoffdeponie Breitenbrunn dürfen nur gering belastete mineralische Abfälle - insbesondere Bauschutt und Bodenaushub - abgelagert werden. Insbesondere die Ablagerung von asbesthaltigen sowie von gipshaltigen Abfällen ist nicht zulässig. Mutterboden (humoser Oberboden) wird außer für Rekultivierungszwecke nicht angenommen.

Folgende Abfälle können auf der Inertstoffdeponie angeliefert werden:

10 11 03 Glasfaserabfall (ohne organische Bindemittel)
10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug
10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17 Strahlmittelabfälle
15 01 07 Verpackungen aus Glas
17 01 01 Beton
17 01 02 Ziegel
17 01 03 Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (auch Kleinmengen aus Wertstoffhöfen)
17 02 02 Glas
17 05 04 Boden und Steine
19 12 05 Glas

Für die ordnungsgemäße Entsorgung der zugelassenen Abfälle sind die nachfolgend genannten Grundsätze zu beachten:

Untersuchung von Abfällen

Abfälle sind vor Anlieferung auf der Inertstoffdeponie Breitenbrunn zu untersuchen.

Bei Bauschutt und Bodenaushub ist eine Untersuchung nicht erforderlich, sofern aufgrund der Herkunft oder historischen Recherche eine Überschreitung der Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV für die Deponieklasse 0 (DK 0) sowie der Richtwerte nach Anlage 5 des LfU-Merkblattes Nr. 3.6/3 - Merkblatt für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponien nach Deponieverordnung (DepV) - Stand 25. Juli 2007 - ausgeschlossen werden kann.

Dies kann angenommen werden, wenn

1. der Abfall aus einem einzigen Herkunftsbereich (aus einer einzigen Quelle) stammt,
2. keine Anhaltspunkte bestehen, dass er durch Schadstoffe verunreinigt ist,
3. keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 für die DK 0 und Anlage 5 des LfU-Merkblattes überschritten werden und
4. der Abfall nicht mehr als 5 Masseprozent an Fremdstoffen wie Metall, Kunststoff, Humus, organische Stoffe, Holz oder Gummi enthält.

Dies kann nur bei folgenden Abfällen angenommen werden:

Abfallschlüssel gemäß Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung	Beschreibung	Einschränkung
10 11 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen
17 02 02	Glas	
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes
19 12 05	Glas	

Ist eine Schadstoffbelastung der mineralischen Abfälle nicht sicher auszuschließen (z. B. beim Abbruch von Gewerbe- und Industriebauten), sind die Abfälle vor der Deponierung zu untersuchen (z. B. im Rahmen einer Gebäudeschadstofferhebung) und die Entsorgungswege festzulegen.

Probenahmevorschrift

Die Probenahme hat nach der LAGA-Richtlinie PN 98 zu erfolgen. Für die Probenahme ist zu beachten, dass die entnommenen Proben die zu beurteilenden Eigenschaften des Prüfgutes widerspiegeln und somit als „repräsentativ“ für den zu entsorgenden Abfall gelten können. Materialien unterschiedlicher Herkunft sind grundsätzlich getrennt zu erfassen, getrennt zu beproben und zu analysieren. Auf Anhang 4 DepV wird hingewiesen.

Probenahme durch Fachpersonal

Bereits im Vorfeld sollte das jeweilige Untersuchungslabor in die Probenahmeplanung einbezogen werden, um eine qualitätsgesicherte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. In der Regel erfolgt die Probenahme durch das Fachpersonal der Untersuchungsstelle. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen. Dieses geschulte, zuverlässige Fachpersonal muss über praktische Erfahrung verfügen und mit der Problemstellung vertraut sein. Die erforderliche Sachkunde ist durch entsprechende Schulungen sicherzustellen.

Dokumentation der Probenahme mittels Probenahmeprotokoll

Die Probenahme muss in einem Probenahmeprotokoll nach Anhang C der LAGA-Richtlinie PN 98 (mit Lageplan, Mengenangaben etc.) so dokumentiert werden, dass alle wesentlichen Kenndaten enthalten sind. Die Dokumentation muss standardisiert erfolgen, d. h. gleiche Merkmale müssen auch von unterschiedlichen Bearbeitern gleich beschrieben werden. Das Probenahmeprotokoll dient dem Probenehmer als Merkliste und soll der Untersuchungsstelle detaillierte Angaben u. a. über Art und Herkunft der Proben bzw.

Ablauf der Probenahme geben. Eine zusätzliche photographische Dokumentation der Probenahme ist zweckmäßig und hat sich insbesondere im Rahmen der Beweissicherung als unerlässlich erwiesen.

Labor/Untersuchungsstelle

Die Probenuntersuchungen sind von unabhängigen, nach DIN EN ISO/IEC 17025 bestätigten oder vom Landesamt für Umwelt (LfU) zugelassenen Untersuchungsstellen durchzuführen.

Untersuchungsumfang

Um das langfristige Verhalten von mineralischen Abfällen auf der Deponie einschätzen zu können, sind stets alle Parameter nach Anhang 3 Tabelle 2 DepV für die DK 0 (siehe Anlage 1 in dieser Broschüre: „Zuordnungswerte für die Deponie DK 0“) sowie nach Anlage 5 des LfU-Merkblattes Nr. 3.6/3, Stand 25. Juli 2007 (siehe Anlage 2 in dieser Broschüre: „Grunduntersuchung“), zu untersuchen.

In Abhängigkeit von Herkunft, äußerer Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung sind ggf. weitere Parameter der Anlage 5 des LfU-Merkblattes (siehe Anlage 3 und 4 in dieser Broschüre: „Richtwerte (RW) Eluat“ und Tabelle 2: „Ergänzende Parameter im Einzelfall“) zu bestimmen. Der ergänzende Parameterumfang sollte mit der Gemeinde Breitenbrunn bzw. dem Landratsamt Unterallgäu abgestimmt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem Analysenbericht zusammenzustellen. In der Messwerttabelle sind auch die Zuordnungswerte/Richtwerte mit aufzunehmen. Zusätzlich ist eine Kurzbewertung der Untersuchungsergebnisse in den Bericht mit aufzunehmen.

Vorlage des Analysenberichts

Um über die Zulässigkeit der Deponierung von mineralischen Abfällen entscheiden zu können, ist mindestens der Analysenbericht (mit Kurzbewertung der Untersuchungsergebnisse), das Probenahmeprotokoll (mit Lageplan, Mengenangaben und Fotodokumentation etc.) sowie das Probenvorbereitungsprotokoll erforderlich. Die Unterlagen sind zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Vordruck „Grundlegende Charakterisierung“ gemäß § 8 DepV für die Entsorgung auf der Inertstoffdeponie Breitenbrunn, DK 0, der Deponiebetreiberin, Gemeinde Breitenbrunn, vor erstmaliger Anlieferung vorzulegen.

Auf die Mindestzahl der nach LAGA PN 98 im Labor zu untersuchenden Mischproben ist zu achten!

Der Vordruck „Grundlegende Charakterisierung“ ist bei allen Anlieferungen vollständig ausgefüllt vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn bei Anlieferung von Bauschutt oder Bodenaushub eine Untersuchung nicht erforderlich ist, da aufgrund der Herkunft oder historischen Recherche eine Überschreitung der Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 DepV für die Deponieklasse 0 (DK 0)

und der Richtwerte nach Anlage 5 des LfU-Merkblattes Nr. 3.6/3 - Merkblatt für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponien nach Deponieverordnung (DepV) - Stand 1. Dezember 2011 - ausgeschlossen werden kann.

Die im Falle einer Untersuchung zu analysierenden Parameter können der Anlage 1 bis 4 in dieser Broschüre entnommen werden. Regelmäßig ist eine Untersuchung der Parameter aus Anlage 1 und 2 ausreichend. Die ergänzenden Parameter (Anlage 3 und 4) sind nur im Einzelfall, in Abhängigkeit von Herkunft, Beschaffenheit und spezifischer Zusammensetzung zu untersuchen.

Alle für die Anlieferung erforderlichen Vordrucke und Formulare finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu und www.unterallgaeu.de/abfall

Anlieferung

Die Anlieferung der mineralischen Abfälle darf auf der Inertstoffdeponie erst dann erfolgen, wenn die Deponiebetreiberin - ggf. nach einer erforderlichen Rücksprache mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten - der Deponierung zugestimmt hat.

Welche Unterlagen werden für die Anlieferung benötigt?

Checkliste Fall 1

Checkliste für die Anlieferung von Abfällen, die v o r der Anlieferung auf der Inertstoffdeponie zu untersuchen sind
(Grundlegende Charakterisierung)

		✓
❶	**Probenahmeprotokoll** (*vgl. Anhang C, LAGA-PN 98*)	☐
❷	**Fotodokumentation** der Probenahme	☐
❸	**Probenbegleitprotokoll**	☐
❹	**Analysenberichte** (*Mindestens zwei Proben sind zu analysieren, in Abhängigkeit von der zu entsorgenden Menge ggf. mehr, vgl. LAGA-PN 98)* *Hinweis:* *Parameter gem. Deponieverordnung (DepV, vgl. Anlage 1) und Richtwerte für Gesamtstoffgehalt - Grunduntersuchung gem. LfU-Merkblatt Nr. 3.6/3, vgl. Anlage 2*)	☐
❺	**Vordruck „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“**	☐
❻	**Vordruck Erklärung der Untersuchungsstelle**	☐
❼	Die Unterlagen Nr. ❶ bis ❻ sind der Gemeinde Breitenbrunn **v o r der erstmaligen Anlieferung** zuzuleiten. Ist auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine Annahme möglich, wird dies durch die Gemeinde schriftlich bestätigt.	
❽	Die schriftliche Bestätigung ❼ muss bei jeder Anlieferung mitgeführt werden.	☐

Checkliste für die Anlieferung von Abfällen, für die eine Untersuchung nicht erforderlich ist

Checkliste Fall 2

Bei Anlieferung von **Bauschutt/Bauschuttrecyclingmaterial** vorzulegen:	✓
❶ **Vordruck Anlieferungserklärung für Bauschutt/ Bauschuttrecyclingmaterial** *Hinweis:* *Die Erklärung muss bei Anlieferung vollständig ausgefüllt und vom Abfallerzeuger und Transporteur unterschrieben sein.* *Fehlt eine der erforderlichen Unterschriften, ist eine Annahme des Materials nicht möglich.*	☐
❷ **Vordruck „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“**	☐

Checkliste Fall 3

Bei Anlieferung von **Bodenaushub** vorzulegen.	✓
❶ **Vordruck Anlieferungserklärung für Bodenaushub** *Hinweis:* *Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- oder Festgestein, sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.* *Mutterboden (humoser Oberboden) wird mit Ausnahme für Rekultivierungszwecke nicht angenommen. Es gelten besondere Schutzbestimmungen (vgl. § 202 Baugesetzbuch).*	☐
❷ **Vordruck „Grundlegende Charakterisierung gem. § 8 DepV“**	☐

Hinweis:
Die in den Checklisten genannten Vordrucke stehen im Internet unter www.unterallgaeu.de/abfall zum Herunterladen bereit.

Welche Parameter sind einzuhalten?

<u>Anlage 1</u>
Auszug aus Anhang 3 Tabelle 2 Deponieverordnung - DepV

vgl. Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, BGBl Teil I Nr. 22, S. 900 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2011, BGBl I Nr. 52, S. 2066

Zuordnungswerte für die Deponie DK 0
(Grundlegende Charakterisierung)

Nr.	Parameter		DK 0	Rekultivierungsschicht [1)]
1	**Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz [2)]**			
1.01	bestimmt als Glühverlust	Masse%	≤ 3	
1.02	bestimmt als TOC	Masse%	≤ 1	
2	**Feststoffkriterien**			
2.01	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	≤ 6	
2.02	PCB (Summe der 7 PCB-Kongenere nach Ballschmiter, PCB -28, -52, -101, -138, 153,180)	mg/kg TM	≤ 1	≤ 0,1
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 bis C 40)	mg/kg TM	≤ 500	
2.04	Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	≤ 30	< 5 [6)]
2.05	Benzo(a)pyren	mg/kg TM		≤ 0,6
2.06	Säureneutralisationskapazität	mmol/kg		
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	Masse%	≤ 0,1	
2.08	Blei	mg/kg TM		≤ 140
2.09	Cadmium	mg/kg TM		≤ 1,0
2.10	Chrom	mg/kg TM		≤ 120
2.11	Kupfer	mg/kg TM		≤ 80
2.12	Nickel	mg/kg TM		≤ 100
2.13	Quecksilber	mg/kg TM		≤ 1,0
2.14	Zink	mg/kg TM		≤ 300

3	Eluatkriterien			
3.01	pH-Wert [8)]		5,5-13	≤ 6,5-9
3.02	DOC [9)]	mg/l	≤ 50	
3.03	Phenole	mg/l	≤ 0,1	
3.04	Arsen	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,01
3.05	Blei	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,04
3.06	Cadmium	mg/l	≤ 0,004	≤ 0,002
3.07	Kupfer	mg/l	≤ 0,2	≤ 0,05
3.08	Nickel	mg/l	≤ 0,04	≤ 0,05
3.09	Quecksilber	mg/l	≤ 0,001	≤ 0,0002
3.10	Zink	mg/l	≤ 0,4	≤ 0,1
3.11	Chlorid [12)]	mg/l	≤ 80	≤ 10 [14)]
3.12	Sulfat [12)]	mg/l	≤ 100 [15)]	≤ 50 [14)]
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	≤ 0,01	
3.14	Furorid	mg/l	≤ 1	
3.15	Barium	mg/l	≤ 2	
3.16	Chrom, gesamt	mg/l	≤ 0,05	≤ 0,03
3.17	Molybdän	mg/l	≤ 0,05	
3.18a	Antimon [16)]	mg/l	≤ 0,006	
3.18b	Antimon-C_o-Wert [16)]	mg/l	≤ 0,1	
3.19	Selen	mg/l	≤ 0,01	
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	mg/l	400	
3.21	Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm		≤ 500

1) In Gebieten mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verwendung von Bodenmaterial aus diesen Gebieten zulässig, welches die Hintergrundgehalte des Gebietes nicht überschreitet, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt wird.

2) Nummer 1.01 kann gleichwertig zu Nummer 1.02 angewandt werden.

6) Bei PAK-Gehalten von mehr als 3 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass in dem zu erwartenden Sickerwasser ein Wert von 0,20 µg/l nicht überschritten wird.

8) Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitungen ist die Ursache zu prüfen. Werden jedoch auf Deponien der Klassen I und II gefährliche Abfälle abgelagert, muss deren pH-Wert mindestens 6,0 betragen.

9) Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall oder der Deponieersatzbaustoff den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.

12) Statt der Nummern 3.11 und 3.12 kann Nummer 3.20 angewandt werden.

14) Untersuchung entfällt bei Bodenmaterial ohne mineralische Fremdbestandteile.

15) Unterschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/l sind zulässig, wenn der C_0-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1.500 mg/l bei L/S = 0,1 l/kg nicht überschreitet.

16) Überschreitungen des Antimonwertes nach Nummer 3.18a sind zulässig, wenn der C_0-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg nach Nummer 3.18 b nicht überschritten wird.

Inertstoffdeponie der Klasse DK 0
Richtwert für den Gesamtstoffgehalt
(Grundlegende Charakterisierung)

Richtwerte (RW) für den Gesamtstoffgehalt in der Originalsubstanz von gering belasteten mineralischen Abfällen zur Ablagerung auf Inertabfalldeponien

Tabelle I - Grunduntersuchung -

Parameter der Grunduntersuchung	**Einheit**	**RW**
Äußere Beschaffenheit (Farbe, Konsistenz, Geruch)	ist anzugeben	
Arsen (As)	mg/kg	45
Blei (Pb)	mg/kg	210
Cadmium (Cd)	mg/kg	3
Chrom, gesamt (Cr)	mg/kg	180
Kupfer (Cu)	mg/kg	120
Nickel (Ni)	mg/kg	150
Quecksilber (Hg)	mg/kg	2
Zink (Zn)	mg/kg	450
Cyanid, gesamt (CN^-)	mg/kg	30
Extrahierbare org. Halogenverb. (EOX)	mg/kg	3

<u>Anlage 2</u>
Richtwerte für den Gesamtstoffgehalt (Grundlegende Charakterisierung)

Anlage 5 zum LfU-Merkblatt für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien, Slg Wasser-Merkblatt Nr. 3.6/3, Stand 25. Juli 2007

Anlage 3
Richtwerte für den Gesamtstoffgehalt (Einzelfalluntersuchung)

Anlage 5 zum LfU-Merkblatt für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien, Slg Wasser-Merkblatt Nr. 3.6/3, Stand 25. Juli 2007

Inertstoffdeponie der Klasse DK 0
Einzelfalluntersuchung

Richtwerte (RW) Eluat

Parameter für im Einzelfall bei entsprechender Herkunft erforderliche ergänzende Untersuchungen (siehe Nr. II.4.2 und II.5)	**Einheit**	**RW**
Beryllium (Be)	µg/l	5
Eisen, gesamt (Fe)	µg/l	2
Kalium (K^+)	µg/l	12
Kobalt (Co)	µg/l	40
Mangan (Mn)	µg/l	0,5
Natrium (Na^+)	µg/l	200
Thallium (Tl)	µg/l	3
Vanadium (V)	µg/l	20
Zinn (Sn)	µg/l	20
Nitrat (NO^{3-})	µg/l	25
Nitrit (NO^{2-})	µg/l	0,1
Sulfid (S^{2-})	µg/l	0,1
LHKW, gesamt [1]	µg/l	20
PBSM [2]		
Glyphosat	µg/l	0,2
AMPA	µg/l	2
Einzelsubstanz [3]	µg/l	0,2
Summe Herbizide und Abbauprodukte	µg/l	1
ohne Glyphosat und AMPA		
Chlorphenole, gesamt	µg/l	1
Tenside (MBAS)	µg/l	200
Tenside (BiAS)	µg/l	200
Kohlenwasserstoffe (außer Aromaten)	µg/l	200 [7]
BTX-Aromaten, gesamt [4]	µg/l	30
- Benzol als Einzelstoff	µg/l	3

[1] LHKW, gesamt: Summe der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (halogenierte C_1- und C_2-Kohlenwasserstoffe)

[2] PBSM: Summe der organisch-chemischen Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschl. ihrer toxischen Hauptabbauprodukte

[3] Einzelsubstanz: Atrazin, Bromacil, Diuron, Hexazinon, Simazin, Desethylatrazin, Ethidimuron, 2,6-Dichlorbenzamid, Terbuthylazin, Flumioxazin, Flazasulfuron

[4] BTX-Aromaten, gesamt: Leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Tuluol, Xylole, Ethylbenzol, Styrol, Cumol etc.); besondere Festlegung für Benzol

[7] Handelt es sich um einen gereinigten (z.B. mikrobiologisch) Boden, so können in Abhängigkeit von der Art der im Boden verbliebenen Kohlenwasserstoffe auch höhere Konzentrationen zugelassen werden.

Anlage 4
Ergänzende Parameter im Einzelfall

Anlage 5 zum LfU-Merkblatt für Errichtung, Betrieb und Überwachung von Deponien der DK 0 - Inertabfalldeponien sowie Anpassung und Abschluss bestehender Bauschuttdeponien, Slg Wasser-Merkblatt Nr. 3.6/3, Stand 25. Juli 2007

Inertstoffdeponie der Klasse DK 0
Einzelfalluntersuchung

Tabelle II: - Ergänzende Parameter im Einzelfall -

Parameter für im Einzelfall bei entsprechender Herkunft erforderliche ergänzende Untersuchungen (siehe Nr. II.4.2 und II.5)	**Einheit**	**RW**
Antimon (Sb)	mg/kg	30
Barium (Ba)	mg/kg	400
Beryllium (Be)	mg/kg	20
Kobalt (Co)	mg/kg	50
Molybdän (Mo)	mg/kg	40
Selen (Se)	mg/kg	30
Thallium (Tl)	mg/kg	3
Vanadium (V)	mg/kg	100
Zinn (Sn)	mg/kg	50
Fluorid (F^-)	mg/kg	400
Sulfid (S^{2-})	mg/kg	20
Benzo-[a]-Pyren als Einzelstoff	mg/kg	< 0,5
LHKW, gesamt [5]	mg/kg	1
PBSM, gesamt [6]	mg/kg	1
Chlorphenole, gesamt	mg/kg	1
Phenole, gesamt (Phenolindex), wasserdampfflüchtig	mg/kg	1
Tenside (MBAS)	mg/kg	100
Tenside (BiAS)	mg/kg	100
-Benzol als Einzelstoff	mg/kg	0,5

[5] LHKW, gesamt: Summe der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (halogenierte C1- und C2-Kohlenwasserstoffe)

[6] PBSM, gesamt: Summe der organisch-chemischen Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte

Adressen und Ansprechpartner

Redaktion und Herausgeber:

Landkreis Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim
Tel: (0 82 61) 9 95-368
E-Mail: abfallwirtschaft@lra.unterallgaeu.de

Gemeinde Breitenbrunn
Kirchstraße 1
87739 Breitenbrunn
Tel: (0 82 63) 3 81

Öffnungszeiten der Inertstoffdeponie Breitenbrunn:

Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 10.00 Uhr
Freitag:	14.00 - 16.00 Uhr

Erreichbarkeit der Inertstoffdeponie Breitenbrunn:

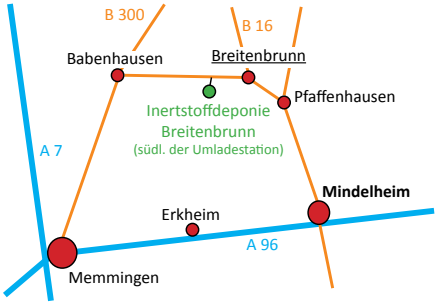

Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung

Deponiewart:

Franz Lutzenberger
Waldstraße 7
87739 Loppenhausen
Tel: (0 82 63) 6 76

Fotos:
Edgar Putz,
Landratsamt Unterallgäu

Gestaltung:
Landratsamt Unterallgäu

Sie haben noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

unterallgäu
landkreis

– Kommunale Abfallwirtschaft –
Bad Wörishofer Str. 33 · 87719 Mindelheim

Telefon (0 82 61) 9 95 - 367 oder - 467
Telefax (0 82 61) 9 95 - 374
E-Mail: abfallberatung@lra.unterallgaeu.de

Stand: Oktober 2013